Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1934 | Nr. 35

Inhalt:

(Nr. 14163.) Gesetz über eine dritte Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 10. August 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1927 (Gesetzsamml. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. § 1: Im Abs. 1 ist
   a) hinter „Puerperalfieber" einzuschieben:
      auch fieberhafte Fehlgeburt, septischer Abort,
   b) statt „Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung" ist zu setzen „Bakterielle Lebensmittelvergiftung".

2. § 6:
   a) Im Abs. 1 ist vor dem Worte „Rückfallfieber" einzuschieben:
      Diphtherie, Körnerkrankheit,
      und hinter den Worten „Ruhr, übertragbarer", einzufügen:
      Scharlach
      sowie statt „Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung" zu setzen „Bakterielle Lebensmittelvergiftung".
   b) Der Abs. 4 ist zu streichen.
   c) Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:
      Personen, gegen die begründeter Verdacht besteht, daß in ihren Ausscheidungen Erreger der im Abs. 1 genannten Krankheiten enthalten sind, haben auf Erfordern des beamteten Arztes oder der Polizeibehörde ihre Ausscheidungen, einen Abstrich und, soweit es der beamtete Arzt für notwendig erachtet, eine Blutprobe zur bakteriologischen bzw. serologischen Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

3. § 8: Der Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
   a) In Nr. 3 ist hinter „Puerperalfieber" einzuschieben:
      auch fieberhafte Fehlgeburt, septischer Abort.
   b) In den Nrn. 1, 1 a und 3 a sind die Worte „oder des behandelnden Arztes" zu streichen

c) In den Nrn. 1, 1 a, 2 und 3 a ist hinter „(§ 14 Abs. 5)," einzuschieben:

Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

d) Nr. 5 ist zu streichen.

e) In Nr. 6 sind die Worte „Kennzeichnung der Wohnungen" bis „(§ 18)" zu streichen. Hinter „Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3)" ist einzuschieben:

und Entlausung der kranken, krankheitsverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Personen.

f) Als Nr. 14 ist einzufügen:

Bakterielle Lebensmittelvergiftungen: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, die von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbesuch (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21).

4. Im § 25 ist der letzte Satz zu streichen.

Artikel II.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der durch dieses Gesetz geänderten Paragraphen in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. August 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 10. August 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14164.) **Zweite Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung. Vom 8. August 1934.**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkulturangelegenheiten vom 25. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 274) wird das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung unter Abschnitt II „Künstliche Wasserläufe" geändert:

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Die Wasserlaufeintragungen:		
Dortmund-Ems-Kanal, soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase	Dortmund/Herne	Emden
Lippe-Seitenkanal (in Ausführung)	Schleuse in Hamm	Haltern
Rhein-Weser-Kanal (in Ausführung) (soweit nicht Bestandteil des Dortmund-Ems-Kanals) mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, zur Weser bei Minden und nach Linden sowie Abstieg zur Leine	Ruhrorter Hafen	Hannover, Osthafen
werden durch folgende ersetzt und ergänzt:		
Dortmund-Ems-Kanal, soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase, mit zweiten Fahrten und Seitenkanal Gleesen—Papenburg (in Vorbereitung)	Dortmund	Unterhaupt der Vorßumer Schleuse bei Emden
sowie Zweigkanal nach Herne	Dortmund-Ems-Kanal	Herne
Ems-Weser-Kanal mit Zweigkanal nach Osnabrück, zwei Abstiegen zur Weser bei Minden, Zweigkanal nach Linden mit Abstieg zur Leine und Anschluß zum Hafen Misburg	Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede	Weser-Elbe-Kanal bei Misburg östlich Hannover
Lippe-Seitenkanal		
Wesel—Datteln	Rhein bei Wesel	Dortmund-Ems-Kanal
Datteln—Hamm	Dortmund-Ems-Kanal	Hamm
Hamm—Lippstadt (davon Untrop—Lippstadt in Vorbereitung)	Hamm	Lippstadt
Mittellandkanal siehe Rhein-Weser-Kanal: Rhein-Herne-Kanal, Lippe-Seitenkanal, Dortmund-Ems-Kanal (südl. Teil bis Bergeshövede), Ems-Weser-Kanal, Weser-Elbe-Kanal	—	—

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr	Ruhrorter Hafen und Ruhr	Zweigkanal nach Herne
Weser-Elbe-Kanal (von Braunschweig ab in Ausführung) mit Zweigkanal nach Hildesheim und Elbverbindungen bei Rothensee und Niegripp	Ems-Weser-Kanal bei Misburg östlich Hannover	Ihle-Kanal bei Burg

An den Wasserlaufstrecken steht das Eigentum im Sinne des § 7 des Wassergesetzes dem Reiche zu.

Berlin, den 8. August 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Darré.

(Nr. 14165.) **Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags für Schlachtvieh. Vom 1. August 1934.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1059), des § 13 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und des § 26 der Verordnung vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) sowie auf Grund des § 7 Satz 2 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird verordnet:

§ 1.

Soweit in einer Gemeinde ein Ausgleichszuschlag für Schlachtvieh (§ 1 Abs. 8 und 9 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw.) erhoben wird, gelten folgende Vorschriften.

§ 2.

Der Ausgleichszuschlag wird nur bei Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen erhoben.

§ 3.

(1) Die Höhe des Ausgleichszuschlags je Tier setzt der Leiter der Gemeinde fest, soweit die Festsetzung nicht nach § 26 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Juni 1934 dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten ist.

(2) Der Ausgleichszuschlag beträgt mindestens

für ein Rind . . . . 20 RM
„ ein Kalb . . . . 5 „
„ ein Schwein . . . . 6 „ .

§ 4.

(1) Die privaten Schlachthausunternehmungen haben Stückzahl und Gattung der in ihren Schlachthäusern geschlachteten Tiere nach näherer Weisung des Leiters der Gemeinde der für die Heranziehung zum Ausgleichszuschlag zuständigen Stelle (§ 6 Abs. 2) schriftlich anzuzeigen.

(2) Unterbleibt die Anzeige oder ist sie unvollständig oder unrichtig oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann die für die Heranziehung zuständige Stelle neben dem Ausgleichszuschlag einen Zuschlag bis zur doppelten Höhe des Ausgleichszuschlags festsetzen.

§ 5.

Jeder, der an der Zufuhr von Schlachtvieh zu einer privaten Schlachthausunternehmung beteiligt ist, ist verpflichtet, der für die Heranziehung zuständigen Stelle die zur Erhebung des Ausgleichszuschlags erforderliche Auskunft zu erteilen. Diese Stelle ist befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen, Stallungen zu besichtigen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu betreten und zu untersuchen, in denen frisches Fleisch gelagert, feilgehalten oder vermutet wird.

§ 6.

(1) Zur Entrichtung des Ausgleichszuschlags sind Empfänger und Einführer des Schlachtviehs gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Die Heranziehung (Veranlagung) zum Ausgleichszuschlag erfolgt durch den Leiter der Gemeinde oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Der Ausgleichszuschlag ist im Zeitpunkt der Zuführung des Schlachtviehs in die Anlagen des privaten Schlachthausunternehmers fällig.

(4) Der Leiter der Gemeinde trifft die zur Erhebung erforderlichen Bestimmungen.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über indirekte Steuern Anwendung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern:

Der Preußische Landwirtschaftsminister.

Im Auftrage:

N i e r m a n n.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In der Deutschen Justiz Nr. 31 vom 3. August 1934 — S. 989 — ist eine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 31. Juli 1934, betreffend Benachrichtigung der Beteiligten von Änderungen in der Zuständigkeit der Grundbuchämter im Stadtgebiet Berlin, verkündet worden, die am 4. August 1934 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. August 1934.

Preußisches Justizministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. April 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen zum Bau einer Gasfernleitung von der Zeche Emscher Lippe in Datteln zur bestehenden Gasfernleitung Duisburg-Hannover (Teilabschnitt Gelsenkirchen-Dortmund)
   durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 18 S. 51, ausgegeben am 5. Mai 1934 und der Regierung in Münster Nr. 19 S. 71, ausgegeben am 12. Mai 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stromversorgungs-Aktiengesellschaft Weißenfels-Zeitz in Zeitz zum Bau von 15 000 Volt-Leitungen zwischen Rasberg und Hainichen, zwischen Kauerwitz und Nautschütz, zwischen Krauschwitz und Zaschendorf und zwischen Wethau und Kroppental
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 26 S. 83, ausgegeben am 30. Juni 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Juni 1934
   über die Genehmigung einer Satzungsänderung der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 30 S. 93, ausgegeben am 28. Juli 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1934
   über die Genehmigung einer Satzungsänderung der Schlesischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 30 S. 154, ausgegeben am 28. Juli 1934;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juli 1934
   über die Verlängerung der Geltungsdauer des XIX. Nachtrags zu den „Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen"
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 31 S. 96, ausgegeben am 4. August 1934;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hafenbau- und Betriebsgesellschaft m. b. H. Dt. Usch in Schneidemühl zum Ausbau eines Hafens in Dt. Usch
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 31 S. 192, ausgegeben am 4. August 1934;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Juli 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) zum Erwerb von Grundeigentum in Hann.-Münden für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 31 S. 109, ausgegeben am 4. August 1934;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Juli 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen zum Bau der rechtsrheinischen Rampenstraße der Rheinbrücke Uerdingen-Mündelheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 32 S. 293, ausgegeben am 11. August 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.